

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 12 (1920)

**Heft:** 8

  

**Rubrik:** Sozialpolitik

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

4. Ueberhaupt Anregungen auf dem Gebiete des internationalen Arbeiterschutzes und Arbeiterrechtes zu geben.

Als Mittel zur Erreichung dieser Zwecke dienen:

1. Jahresbericht über die Ratifizierung, gesetzgeberische Verwirklichung und Ausführung der von den internationalen Arbeitskonferenzen angenommenen Vertragsentwürfe und Empfehlungen; diese Berichte sind vom Bureau auf Grund von Berichten der Landessektionen und für Länder, in denen keine Sektionen bestehen, auf Grund eigener Information auszuarbeiten.

2. Eingaben an die Regierungen und das Internationale Arbeitsamt des Völkerbundes.

3. Die Ausarbeitung von Denkschriften über die wirtschaftlichen Folgen einzelner wichtiger sozialpolitischer Gesetze, die die Arbeiter betreffen, im Falle, dass sich bei ihrer Durchführung Hemmungen ergeben sollten.

Wir nehmen gerne Veranlassung, dem Leiter des Internationalen Arbeitsamtes, Prof. Dr. Bauer, für die sachverständige und uneigennützigte Hilfe, die er den Bestrebungen der Arbeiterklasse in den letztverflossenen zwanzig Jahren angeidehen liess, den aufrichtigen Dank der Arbeiterklasse auszusprechen. Dabei hoffen wir gerne, dass es der Vereinigung auch unter der neuen Form gelingen möge, als treibende Kraft in der Sozialgesetzgebung zu wirken.



## Sozialpolitik.

**Abbau der Arbeitslosenfürsorge.** Auf unser Schreiben vom 26. Mai (veröffentlicht in der Juni-Nummer der «Rundschau») an den Bundesrat antwortet dieser in längeren Ausführungen. Es sei dem Bundesrat unbenommen, den Beschluss vom 29. Oktober 1919 ganz oder teilweise aufzuheben, je nachdem es die Umstände erfordern. Dieses Vorgehen sei zweckmässig und gerechtfertigt. Bei der Beurteilung der Sachlage habe man sich auf den «Arbeitsmarkt» gestützt. Sobald die Notwendigkeit sich zeige, werde die Unterstützung wieder eingeführt. Eine Konsultation der Organisationen über die Zweckmässigkeit der Aufhebung der Unterstützung sei nicht notwendig gewesen, weil der «Arbeitsmarkt» den Bundesrat «genügend» orientiere.

Wir brauchen nicht zu sagen, dass wir von dieser Auskunft keineswegs befriedigt sind. Waren in verschiedenen Gewerben keine Arbeitslosen vorhanden, so waren auch keine zu unterstützen, und die Aufhebung des Beschlusses wäre an sich ganz überflüssig gewesen. Es haben sich denn auch die vom Aufhebungsbeschluss betroffenen Verbände mit besonderen Protesten an den Bundesrat gewandt.

Dieser ganze Aufhebungsrummel war ein Stück von dem System «abzubauen». Wir haben gegen den Abbau an sich wirklich nichts einzuwenden. Im Gegenteil, wir sind froh, wenn einmal der ganze Fürsorgezauber aufhört und die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung eintritt. Die Interpretation des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 wird nachgerade so ausgeübt, dass die Unterstützungen die Ausnahmen, die Abweisungen die Regel werden. Wir wollen dafür einige Musterchen bringen. Artikel 1 sagt, dass Anrecht auf Unterstützung haben soll, wer bei Arbeitslosigkeit in Not geraten würde. Das war so verstanden, dass jeder, der aus seiner Hände Arbeit von der Hand in den Mund lebt, unterstützt werden solle. Ausgeschlossen sollten sein Leute mit Vermögen oder Söhne reicher Eltern; wobei man ausdrücklich Ersparnisse nicht als «Vermögen» bezeichnet wissen wollte.

In der Praxis setzt bei den Arbeits- und Einigungsämtern eine unheimliche Schnüffelei ein, um festzustellen, ob der Betreffende «in Not geraten würde». Die Unternehmer stellen sich als Nebenkläger, um zu beweisen, dass der Arbeitslose den Platz wegen «Selbstverschuldens» verlassen musste. Wie leicht ist doch ein Selbstverschulden konstruiert! Wer eine «passende» Arbeit nicht annimmt, erhält keine Unterstützung. Bei dem Erlass des Bundesratsbeschlusses hat sicherlich kein Beteiligter daran gedacht, dass es jemals einem Arbeitsamt einfallen könnte, einem Berufsarbeiter, sagen wir Schreiner, der arbeitslos wird, zuzumuten, etwa am ersten oder zweiten Tag der Arbeitslosigkeit in eine Griengrube zu steigen oder Arbeit als Bauhandlanger anzunehmen, und ihm im Weigerungsfalle die Unterstützung zu entziehen. Heute wird auch das von Bureaukraten und Scharfmachern ohne Herz und ohne Hirn praktiziert. Es ist ein Skandal, geradezu darauf angelegt, die Arbeiter zu peinigen und zu kujonieren. Nachher wundert man sich noch, warum die Arbeiter für die «soziale Reform» so wenig Verständnis zeigen.

So wie die Dinge jetzt liegen, hoffen wir allerdings nicht, dass die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenunterstützung bald perfekt sein wird.

Die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission hat allerdings schon einige Sitzungen abgehalten und die Sache schien auf gutem Wege. Nun kündigen aber die Vertreter einiger grosser Unternehmerverbände die Einbringung von Anträgen an, die einer Verschleppung der Erledigung um Jahre und somit einer Sabotage gleichkommen. Diesen Leuten ist vor allem die Subvention der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen im Wege. Es wird sicher ganz energischer Anstrengungen bedürfen, um die jahrzehntealte Frage der Arbeitslosenunterstützung resp. Subvention der Arbeitslosenkassen endlich doch zu einem gedeihlichen Abschluss zu bringen.



## Aus schweizerischen Verbänden.

**Bauarbeiter.** In Schaffhausen musste den Gipsern nach vierzehnwöchigem Kampfe die ihnen schon 1919 vertraglich festgesetzte Achtundvierzigstundenwoche von neuem von den Gipsermeistern zugestanden werden. Der erfolgreiche Ausgang des prinzipiellen Kampfes brachte auch eine neue Festsetzung des Mindestlohnes von Fr. 1.70 auf Fr. 1.95. Für jene Arbeiter, die diesen Ansatz bereits erreicht hatten, wurde eine Steigerung des Stundenlohnes um 15 Rappen vereinbart. Auch die andern Vertragsbestimmungen wurden teilweise verbessert.

Der Streik der Bauarbeiter in Zürich kam durch Annahme einer Verständigung mit dem Baumeisterverband zum Abschluss.

Die Fünfzigstundenwoche bleibt, doch wurde eine Lohnerhöhung zugestanden.

In Basel, wo der Baumeisterverband die Fünfzigstundenwoche mit allen Mitteln durchsetzen will, ist in bezug auf die andern Vertragspunkte eine Einigung erfolgt. Danach betragen die Löhne für Maurer im Durchschnitt Fr. 1.85, für Handlanger Fr. 1.66, für Pflasterträger Fr. 1.20 und für Erdarbeiter Fr. 1.62 in der Stunde. Gemessen an den bisherigen Löhnen, ergibt sich eine Stundenloohnerhöhung für Maurer von 25, für Handlanger und Erdarbeiter von 22 und für Pflasterträger von 18 Rappen. Für Spezialarbeiter und die Arbeit auf entfernt gelegenen Werkplätzen werden besondere Zuschläge gewährt. Neu in den Vertrag wurde die Bestimmung aufgenommen, dass die Weih-